

Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen vom 23.03.1993 in der Fassung der Änderungen vom 12.12.1996, 12.03.2007, 10.11.2011, 23.03.2017 und 14.12.2021

Der Rat der Stadt Schöningen hat folgende Richtlinien über einen Seniorenbeirat in Schöningen beschlossen:

I. Aufgaben

Der Seniorenbeirat soll sich für die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Schöningen einsetzen und Empfehlungen für die Seniorenhilfe, die Seniorenarbeit und Senioreneigeninitiative erarbeiten. Er soll eng mit der Stadt Schöningen, den Einrichtungen der Senioren- und Sozialarbeit und deren Verbänden zusammenarbeiten.

Der Seniorenbeirat organisiert die Seniorenveranstaltungen in der Stadt Schöningen.

II. Berufungsverfahren

1. Der Rat der Stadt beruft den Seniorenbeirat aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).
2. Die Vorschlagsliste enthält die Namen und die Adressen der Kandidatinnen und Kandidaten, die von
 - a) den bestehenden Seniorenkreisen der Vereine, Verbände, Kirchen, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen sowie
 - b) nicht verbandszugehörige Senioren, die schriftlich ihr Interesse bekunden, im Seniorenbeirat mitarbeiten zu wollen
3. Vorgeschlagen werden kann jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet sowie ihren Wohnsitz in Schöningen hat.
4. Die Anzahl der nach Ziffer 2 a zu benennenden Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Seniorenkreise. Je nach Mitgliederzahl können bis zu 3 Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden (20 und mehr Teilnehmer 3 Kandidaten, 11 – 20 Teilnehmer 2 Kandidaten, 5 – 10 Teilnehmer 1 Kandidaten).
5. Ein/e Kandidat/in nach Ziffer 2 b soll Unterstützungsunterschriften von mindestens 10 Personen vorlegen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllen. Jede vorschlagsberechtigte Person darf nur eine/n Kandidaten/in unterstützen.
6. Sollte sich aus der Ziffer 4 und 5 nicht die Mindestanzahl an 15 Kandidaten ergeben, so können Personen nach Ziffer 3 ihr Interesse und ihre Bereitschaft an der Arbeit im Seniorenbeirat schriftlich bekunden.

III. Berufungszeit

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt benannt. Nach Ablauf der Wahlzeit findet eine Neuberufung statt. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuberufung im Amt.

IV. Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können im Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied mit ihrer stimmberechtigten Vertretung beauftragen.

Ersatzmitglieder sind die Personen, die der Vorschlagsliste angehören, aber nicht durch den Rat berufen worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied per Losentscheid nach.

Aus seiner Mitte wählt der Seniorenbeirat einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in und dem/ der Vertreter/in. Sowie den Koordinatoren der Arbeitsgemeinschaften des Seniorenbeirates.

V. Erste Sitzung

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Seniorenbeirates sind erstmals innerhalb von 30 Tagen nach der Berufung von der Verwaltung zu ihrer ersten Sitzung einzuladen.

Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim- den geschäftsführenden Vorstand. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los.

Ersatzmitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder keine Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes besteht. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren. Eine Berufung durch den Rat ist nicht erforderlich.

VI. Teilnahme an Ratsausschüssen

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Technik und Umwelt, Stadtentwicklung und Wirtschaft und den Ausschuss für Bürgerdienste wird der Seniorenbeirat als Gast eingeladen. Der Seniorenbeirat bestimmt eine Person, die seine Interessen im Rahmen der Einwohnerfragestunde wahrnehmen soll.

VII. Sonstiges

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Fachbereich Bürgerdienste ist Geschäftsstelle für Angelegenheiten des Seniorenbeirates.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten durch Ratsbeschluss rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.